Die Entstehung des modernen Staats in der Frühen Neuzeit

1. Überblick

a. Merkmale moderner Staatlichkeit. (1) Einheitliche, zentrale höchste Gewalt nach Innen, verbunden mit dem Monopol der legitimen physischen Gewaltanwendung. — (2) Staatsterritorium mit linearen Grenzen, über das sich die Staatsgewalt erstreckt. — (3) Staatsvolk: Bezüglich ihrer Rechte u. Pflichten homogene Bevölkerung (Untertanen bzw. StaatsbürgerInnen). — (4) Organisation. Der Staat verfügt über nur ihm verpflichtetes Personal (Beamte) u. über eigene Ressourcen (Steuern). — (5) Unabhängigkeit nach Außen.

b. Ausgangssituation. Bis 1800 bildeten sich in Europa wesentliche Merkmale des modernen Staats heraus; um 1500 bestand folgende Ausgangssituation: (1) Vielzahl von Herrschaftsgebilden. Um 1500 bestanden mindestens ca. 80 mehr oder weniger selbständige Herrschaftsgebilde, in denen allerdings weitgehend autonome Körperschaften existierten (z. B. Reichsstädte, Schweizer Kantone). Bei einer weiten Definition von Selbständigkeit bestanden mind. 500 Herrschaftsgebilde. 1848 gab es je nach Definition 20-100 Staaten. — (2) Zersplitterung von Herrschaftsrechten. Herrschaftliche Gewalt war in unterschiedliche Berechtigungen zersplittert, u. a.: Grundherrschaft (aus Verfügung über Boden hergeleitete Berechtigung auf bäuerliche Abgaben), niedrige Gerichtsherrschaft (Bezug von Bußen), Herrschaft über die hohe Gerichtsbarkeit (Todesurteile), Kirchenherrschaft (Summepiskopat, d. h. bischöfliche Gewalt, in evang. Territorien; informelle, z. T. vertragliche Überlappung von weltlicher u. geistlicher Herrschaft in kath. Gebieten). — (3) Abstufung von Herrschaftsrechten. Die Partizipation an Herrschaft war ständisch gestuft: Kaiser u. Papst an der Spitze; über Landesherrschaft gebietende Fürsten (zunächst v. a. Monopol der hohen Gerichtsbarkeit in einem Gebiet); Reichsstandschaft (Recht, an Reichstagen mit zu wirken; keine Unterwerfung unter andere Gewalt als Kaiser u. Reich); Landstandschaft (Recht, an den Ständeversammlungen eines landesherrlichen Territoriums mitzuwirken); Bürgerstatus Mitwirkung an Verwaltung der Gemeinde; z. T. Abstufung in Ratsfähige u. Bürger). — (4) Abwesenheit zentraler Organisation. Fürsten verfügten nur über kleine Stäbe u. waren mobil, d. h. geringe Ausbildung von Residenzen u. Höfen. Kaum geregelte Staatsfinanzen.

- c. Für die frühneuzeitliche Staatsbildung zentrale Vorgänge. (1) Kriege. Staatsbildung erfolgte als Verdrängungswettbewerb zwischen Herrschaftsträgern. Dabei wurden Kriege immer ressourcenintensiver, was zur Entstehung einer staatl. Organisation (Zentralverwaltung; Steuern) beitrug. (2) Vereinheitlichung der herrschaftlichen Gewalt. Fürsten versuchten Herrschaftsrechte zu bündeln u. einheitlich zu ordnen. Sie waren bestrebt, die ständische Abstufung von Berechtigungen durch eine einheitliche, disziplinierte Untertanengesellschaft zu ersetzen.
- 2. Den Staat denken: Souveränität, Staatsraison, Herrschaftsvertrag (FENSKE et al.)
- a. Vom Herrschaftsverband der Christianitas zum System gleichwertiger Staaten. Bis zum Beginn der FNz existierte das Ideal einer Christenheit als Herrschaftsverband unter

der Doppelspitze von römischem Kaiser u. Papst, mit abgestufter Herrschaftsteilhabe der übrigen Machtträger. Karl v. (1519/20–1556 Kaiser) versuchte als letzter eine darauf hin ausgerichtete Universalmonarchie zu errichten. Unterstützt durch politische Theorien bildete sich bis ins 17. Jh. das Konzept des souveränen (Fürsten-)Staats. Im Westfälischen Frieden (1648) wurden erstmals die als souverän betrachteten Völkerrechtssubjekte aufgezählt u. damit ein internationales Staatensystem konstituiert.

b. (Fürsten-)Souveränität. Zentral Jean Bodin (1529–1596): Six livres de la République (1583). Attribute von Souveränität: Entscheidung über Krieg u. Frieden, Begnadigungs-, Gesetzgebungs-, Steuergewalt, Kontrolle eines Regierungs- u. Verwaltungsapparats. Souveränität wird Fürsten zugeschrieben, die diese direkt von Gott (also ohne Zwischenschaltung von Kaiser u. Papst!) erhalten haben. Entsprechend ist es Pflicht der anderen Mitglieder einer politischen Gemeinschaft, sich dem Fürsten zu unterwerfen → Basis auch für Vorstellung einer absoluten Herrschaft im Innern (Absolutismus).

c. Staatsraison. Anfänge bei Niccolò Machiavelli (1469–1529): Il principe (1513/1532), Ausbildung bei Giovanni Botero (um 1544–1617): Della ragion di stato (1589). Die Erhaltung des stato, d. h. des Zustands der Herrschaft, mit welchen Mitteln auch immer ist oberstes Ziel politischen Handelns. D. h. der Staat wird abgelöst vom herrschaftlichen Personenverband gedacht, u. seine Führung wird zum Objekt ausschließlich auf die Vernunft gestützter Überlegungen. Praktische Durchsetzung gegen Ende des 30j. Kriegs, als der spanische König, in seinem Selbstverständnis katholischer König, angesichts der militärisch-politischen Lage (necessitas) Verträge mit den "häretischen" niederländischen Generalstaaten u. evangelischen Eidgenossen abschloss.

d. Der Gesellschaftsvertrag. Grundlegend Thomas Hobbes (1588–1679): Leviathan (1651). Die Schrift leistet eine theoretische Begründung bzw. Rechtfertigung einer zentralen Staatsgewalt. Im Naturzustand ohne Gesetz u. Staat kämpfen alle Menschen gegen alle um knappe Ressourcen. Auch ein Rechtschaffener muss von der Absicht eines Übergriffs seitens seines Nächsten ausgehen u. deshalb bestrebt sein, diese Bedrohung vorsorglich auszuschalten. Der Nutzen in Form von Sicherheit u. Wohlfahrt für alle steigt, wenn alle Mitglieder eines Gemeinwesens ihre Macht u. ihr Selbstbestimmungsrecht einem Einzelnen oder einer Versammlung übertragen, die/der Gewalt hat, Alle zum inneren Frieden u. zu gegenseitiger Hilfe gegenüber äußere Feinde zu zwingen.

3. Militärische Revolution, Kriege und Staatsbildung

a. Militärische Revolution, 15.–17. Jh. (PARKER). (1) Ablösung der Ritterheere durch Infanterie, die zunehmend mit Handfeuerwaffen ausgestattet war. — Auf einander bezogene Verbesserungen der (2) Befestigungstechnik u. der (3) Artillerie: Bewegliche Belagerungsartillerie konnte die geraden Fronten mittelalterlicher Befestigungen zerstören. Befestigungen mussten nun so gebaut werden, dass sie keine geraden Fronten mehr boten u. das Vorfeld umfassend mit Festungsartillerie bestreichen konnten (Hauptform: Zitadelle). — (4) nahm die Größe der Heere von gut 10T um 1500 auf ca. 150T im 30j. Krieg u. 400T im spanischen Erbfolgekrieg (1701–1713) zu. All dies erhöhte den Ressourcenbedarf des Kriegs. Bis ins 17. Jh. dominierten Söldnerheere, danach wurden

allmählich stehende Heere auf Basis der Dienstpflicht aufgebaut. Festungsbau, Waffenbeschaffung u. Kasernierung (inkl. Verpflegung) stehender Heere waren ebenfalls kostenintensiv.

b. Extraction-coercion cycle (TILLY). Um Kriege erfolgreich bestehen zu können, musste die Ressourcenbasis eines Herrschaftsverbands ausgeweitet werden: Untertanen waren als Soldaten zu gewinnen, durch Zölle, Akzisen (Umsatzsteuern) auf Salz, Bier, Wein, Getreidemahlen etc., Steuern u. verstärkte Nutzung der Krongüter wurden die Einkünfte erhöht (extraction). Die Aufbringung dieser Mittel erforderte den Aufbau eines kontinuierlich tätigen Regierungs- u. Verwaltungsapparats. Zunehmende Ressourcenextraktion traf auf den Widerstand seitens von Ständeversammlungen (z. B. in Frankreich Fronde 1648–1653) u. Untertanen. Im Ergebnis erfolgten Einschränkungen der Rechte von Ständeversammlungen u. Untertanen (z. B. Begrenzung der dörflichen Autonomie bezüglich Selbstverwaltung; coercion).

c. Krieg und Staatensystem. Die steigende Ressourcenintensität im Zuge der Militärischen Revolution begünstigte große Staaten, denn das Verhältnis zwischen zu verteidigender Außenlinie u. Fläche (relevant für Ressourcenextraktion) nimmt bei steigender Größe ab (z. B. bei Kreis: Quotient von Umfang [2πr] zu Fläche [πr²]) →Reduktion der Zahl an Herrschaftsgebilden/Staaten (vgl. §1.b, Punkt 1). Darüber hinaus wirkte eine Reihe kriegerischer Auseinandersetzungen (nicht alle) auf die Herausbildung eines internationalen Staatensystems hin: (1) Ausscheidungskriege: Wer ist Stand u. wer ist souveräner Herrschaftsträger (später: Staat)? Bsp. Niederländischer Befreiungskrieg (1568–1648). — (2) Hegemonialkriege: Kann unter den formal gleichwertigen Staaten ein Gleichgewicht aufrechterhalten werden? Bsp.: Kriege Ludwigs XIV. (1667–1713). — (3) Erbfolgekriege: Ausdruck der engen Bindung staatlicher Identität an Fürsten in der Frühphase der Staatsentwicklung. Bsp.: Span. Erbfolgekrieg (1701–1713), österreichischer Erbfolgekrieg (1740–1748).

4. Auf dem Weg zu einer disziplinierten Untertanengesellschaft

a. Parlamente und politische Repräsentation. Seit dem SpätMiA gab es Ständeversammlungen in der Form von Parlamenten, die dem Herrscher als Beratungsgremium gegenübertraten (England: Magna Charta 1215, Reich 1495). Ohne Konsens der Stände konnte er keine Steuern einfordern und kein neues Recht setzen. Im Unterschied zu einem modernen Parlament setzten sich vormoderne Parlamente aber nicht aus gleichberechtigten, gewählten Vertreter(inne)n der Staatsbürger(innen) zusammen, sondern vielmehr aus Herrschaftsträgern bzw. ihren Gesandten: Im Reichstag z. B. wirkten Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Prälaten u. Reichsstädte mit. Parlamente repräsentierten somit nicht einen politischen Verband, sondern konstituierten ihn selbst. Entschieden wurde nicht nach Mehrheitsprinzip, sondern getrennt nach ständischen Kammern (Adel, Klerus, Städte); die politische Ordnung baute somit auf der sozialen Hierarchie auf. Im Bestreben zur Etablierung einer absolutistischen Herrschaft versuchten Fürsten mit unterschiedlichem Erfolg die Ständeversammlungen auszuschalten (Frankreich nach 1614 keine Einberufung der Generalstände mehr).

b. Zivilisierung des Adels in der höfischen Gesellschaft (ELIAS; SCHWERHOFF). Staatsbildung ging mit der Entfaltung von Höfen u. Residenzen einher. Die Stellung des Adels hing deshalb zunehmend von seiner Nähe zum Fürsten u. von dessen Gunst ab. Der höfische Alltag wurde in eine Abfolge von Zeremonien zur dauernden Darstellung der höfischen Gesellschaft rationalisiert. Um sozial erfolgreich zu sein, mussten sich deren Mitglieder strengen Verhaltenscodes unterwerfen → Fremdzwang verwandelte sich in Selbstzwang, Zivilisationsprozess. Über die Ausstrahlung von Höfen verbreitete sich zivilisiertes. »höfliches« Verhalten in die weitere Gesellschaft.

c. Sozialdisziplinierung (BREUER; FREITAG). Sozialdisziplinierung zielte darauf ab, das geordnete Leben in der Gesellschaft im Blick auf den Staat zu stärken u. hierfür das menschliche Verhalten in Beruf u. Lebensmoral zu disziplinieren. Adressaten waren die korporativ-hierarchische Ständegesellschaft mit Geistlichkeit, Adel, städtischer u. ländlicher Bevölkerung einerseits, die absolutistisch-hierarchische Staatsgesellschaft in Hof, Bürokratie u. Militär andererseits. Dabei wurde eine Ausrichtung des Handelns an individualethischen Gesichtspunkten angestrebt. Wichtige Mittel der Sozialdisziplinierung der breiten Bevölkerung waren die Policey-Gesetzgebung u. die Kirchendisziplin (katholische Beichte, reformierte Sittenzucht).

d. Kritik, neuere Perspektiven. (1) Normen vs. Vollzug. Die obigen Thesen stützen sich auf wenige Quellen primär normativer Art. Über den effektiven Vollzug wird damit nichts gesagt. Angesichts einer geringen Erfassung der lokalen Ebene durch den frühmodernen Staat war dieser durch ein Vollzugsdefizit geprägt. Erfolg von Zivilisationsprozess u. Sozialdisziplinierung war somit begrenzt; Absolutismus war eher Programm als Realität. — (2) Rechtsnutzung. Die Entfaltung des Staats erfolgte z. T. nach Maßgabe des Bedürfnisses der Rechtsnutzung durch lokale Gemeinschaften, das seinerseits im Zuge sinkender Einkommen der Unterschicht u. wachsender sozialer Ungleichheit zunahm. Bsp.: Hexenprozesse, Kontrolle vorehelicher Sexualität (vgl. 26.10.11, §1.b, §4).

Literaturhinweise

Breuer, Stefan: Sozialdisziplinierung ..., in: Christoph Sachße / Florian Tennstedt (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, 45–69.

ELIAS, Norbert: Über den Prozess der Zivilisation, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1976.

ELIAS, Norbert: Die höfische Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1983.

FENSKE, Hans et al.: Geschichte der politischen Ideen, Frankfurt a. M. 1996.

FREITAG, Winfried: Mißverständnis eines "Konzepts". ..., in: Zeitschrift für Historische Forschung 28, 2001, 513–538.

PARKER, Geoffrey: Die militärische Revolution: die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500–1800, Frankfurt a. M. 1990.

REINHARD, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt ..., München 1999.

Schwerhoff, Gerd: Zivilisationsprozess und Geschichtswissenschaft ..., in: Historische Zeitschrift 266, 1999, 561–605.

TILLY, Charles: Coercion, capital and European states, AD 900–1990, Cambridge, Mass., 1990.